

Die Zulassung von Windenergievorhaben in Beschleunigungsgebieten

Mehr Unsicherheiten oder schnellerer Ausbau?

31. Windenergietage 2023 in Potsdam
Frank Sailer
08.11.2023



Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen

Agenda

- ▶ Überblick: Genehmigungsbeschleunigung in der EE-Richtlinie
- ▶ Erste Säule: Verfahrensrecht
- ▶ Zweite Säule: Prüfprogramm
 - Entfall von Prüfpflichten
 - Einführung eines „Screenings“
- ▶ Vergleich EU-Notfall-VO und Beschleunigungsgebiete
- ▶ Fazit



Überblick: Genehmigungs- beschleunigung in der EE-RL

Regelungsübersicht zur Genehmigungsbeschleunigung

	Regelungsgehalt	Umsetzungsfrist
Art. 15b	Erfassung der Gebiete, die für die nationalen Beiträge zum Gesamtziel der Union für Energie aus erneuerbaren Quellen für 2030 notwendig sind	21.05.2025
Art. 15c	Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie	21.02.2026
Art. 15d	Beteiligung der Öffentlichkeit	21.05.2025
Art. 15e	Gebiete für Netz- und Speicherinfrastruktur, die für die Integration von erneuerbarer Energie in das Stromsystem erforderlich ist	01.07.2024
Art. 16	Organisation und wichtigste Grundsätze des Genehmigungsverfahrens	01.07.2024
Art. 16a	Genehmigungsverfahren für Projekte in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie	21.05.2025
Art. 16b	Genehmigungsverfahren für Projekte außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie	01.07.2024
Art. 16c	Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für das Repowering	01.07.2024
Art. 16d	Genehmigungsverfahren für die Installation von Solarenergieanlagen	01.07.2024
Art. 16e	Genehmigungsverfahren für die Installation von Wärmepumpen	01.07.2024
Art. 16f	Überragendes öffentliches Interesse	01.07.2024

Überblick: Die zwei Säulen der Genehmigungsbeschleunigung

Art. 16 ff. EE-RL

Verfahrensrecht

- Vollständigkeitsbestätigung
- Verfahrensfristen

Prüfprogramm

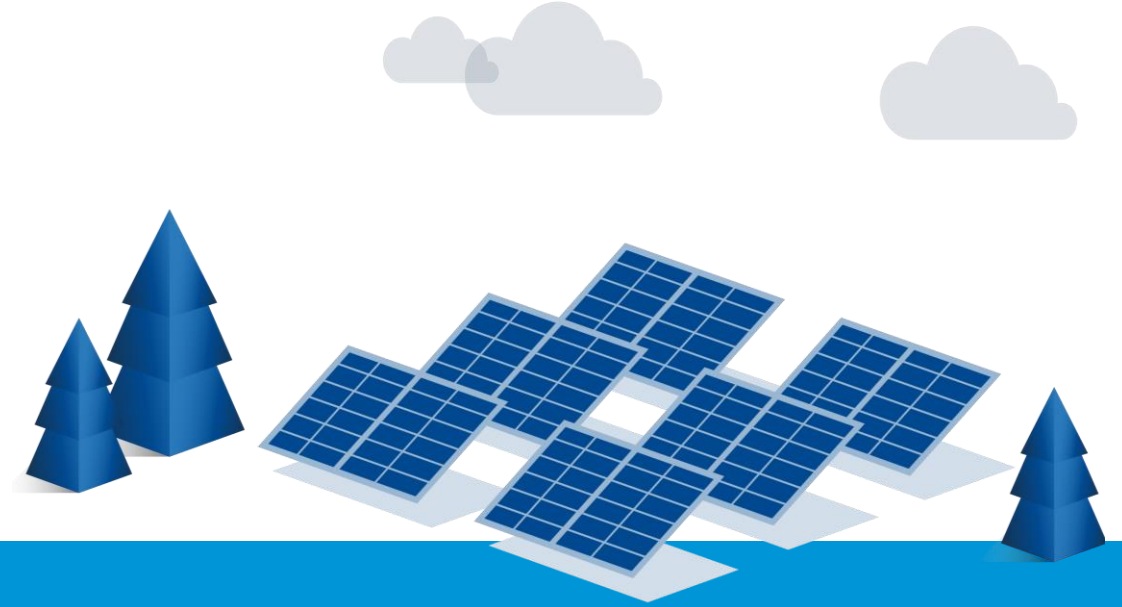
- Wegfall von Prüfpflichten bzgl. EU-Umweltrecht
- Vereinbarkeitsvermutung
- ABER: Screening und ggf. Nachprüfung

Ausweisung von EE-Beschleunigungsgebieten

mit Festlegung von Regeln für Minderungsmaßnahmen im Plan

Anerkannte EE-Beschleunigungsgebieten

ohne Festlegung von Regeln für Minderungsmaßnahmen im Plan



Erste Säule: Verfahrensrecht

Erfasste Anlagen, Art. 16 Abs. 1

- ▶ Bau, Repowering und Betrieb
 - EE-Anlagen
 - Wind, Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik) und geothermische Energie, Salzgradient-Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas (Art. 2 Nr. 1)
 - Wärmepumpen
 - Energiespeicher „am selben Standort“
 - eine Kombination aus einer Energiespeicheranlage und einer Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, die an denselben Netzanschlusspunkt angeschlossen sind (Art. 2 Nr. 44d)
 - Anlagen für den Anschluss dieser Anlagen an das Netz
 - Anlagen zur Integration von EE in Wärme- und Kältenetze

Umfang des Verfahrens, Art. 16 Abs. 1

- ▶ Das Genehmigungsverfahren erstreckt sich auf
 - alle einschlägigen Verwaltungsentscheidungen für Bau, Repowering und Betrieb
 - (Genehmigungen für den Netzanschluss)
 - ggf. notwendige Umweltprüfungen
- ▶ Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen
 - von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags
 - bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n)
- ▶ ABER: verschiedene Verfahren und Genehmigungen (weiterhin) zulässig, Konzentration auf ein einziges Genehmigungsverfahren nicht gefordert

Vollständigkeitsbestätigung, Art. 16 Abs. 2

- ▶ Pflicht zur Vollständigkeitsbestätigung
 - innerhalb von 30 Tagen nach Antragsingang in Beschleunigungsgebieten
 - innerhalb von 45 Tagen nach Antragsingang außerhalb von Beschleunigungsgebieten
 - Vollständigkeit = „alle für **die Bearbeitung** eines Antrags erforderlichen Informationen“ (= Prüffähigkeit des Antrags/formelle Vollständigkeit; nicht: Genehmigungsfähigkeit des Antrags/materielle Vollständigkeit)
- ▶ Bei Unvollständigkeit: Behörde fordert Antragsteller auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen
- ▶ Datum der Vollständigkeitsbestätigung „markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens“ (wohl eher: Lauf der Entscheidungsfristen)
- ▶ D: Eingangsbestätigung (§ 6 der 9. BImSchV), Vollständigkeitsprüfung (§ 7 der 9. BImSchV)

Genehmigungsfristen, Art. 16a Abs. 1 und 2, Art. 16b Abs. 1 und 2

- ▶ in Beschleunigungsgebieten
 - **max 12 Monate für EE-Projekte**
 - max. 2 Jahre für Projekte EE-Offshore-Energie
 - max. 6 Monate für Repowering, Kleinanlagen < 150 kW, Energiespeicher am selben Standort, (Netzanschluss)
 - max. 12 Monate für Repowering Offshore-Windenergie
 - ▶ Außerhalb von Beschleunigungsgebieten
 - **max. 2 Jahre für EE-Projekte**
 - max. 3 Jahre für Projekte EE-Offshore-Energie
 - max. 12 Monate für Repowering, Kleinanlagen < 150 kW, Energiespeicher am selben Standort, (Netzanschluss)
 - max. 2 Jahre Repowering Offshore-Windenergie
 - ▶ D: für Onshore-Wind 3 bzw. 7 Monate (BlmSchG), für Offshore-Wind 18 Monate (WindSeeG)
- Bei „außergewöhnlichen Umständen“:
- max. 6 Monate Verlängerung
 - max. 3 Monate Verlängerung
 - max. 6 Monate Verlängerung
 - max. 6 Monate Verlängerung
 - max. 3 Monate Verlängerung
 - max. 3 Monate Verlängerung

Anlaufstellen, Art. 16 Abs. 3 und 4

- ▶ Errichtung oder Benennung von Anlaufstellen
- ▶ Zentrale Anlaufstelle für jeweiliges Genehmigungsverfahren; auf Ersuchen des Antragstellers:
 - Beratung und Unterstützung
 - Führung durch das gesamte Genehmigungsverfahren
 - Bereitstellen von erforderlichen Informationen
 - Einbeziehung anderer Verwaltungsbehörden
 - Sicherstellung, dass alle Fristen eingehalten werden
 - Verfahrenshandbuch
- ▶ D: vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren durch BImSchG-Behörde (§ 10 Abs. 5 S. 4 BImSchG)

Sonstiges

- ▶ Einreichung von Unterlagen in digitaler Form zulässig; Durchführung aller Genehmigungsverfahren bis 21.11.2025 in elektronischer Form (Art. 16 Abs. 3)
- ▶ leichter Zugang zu einfachen Streitbeilegungsverfahren und ggf. zu Verfahren der alternativen Streitbeilegung (Art. 16 Abs. 5)
- ▶ Zugang zu zügigstem Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, das zur Verfügung steht (Art. 16 Abs. 6)
- ▶ Mitgliedstaaten stellen angemessene Ressourcen zur Verfügung, um für qualifiziertes Personal, Fortbildung und die Umschulung ihrer zuständigen Behörden zu sorgen (Art. 16 Abs. 7)
- ▶ Genehmigungsentscheidungen werden im Einklang mit geltendem Recht öffentlich zugänglich gemacht (Art. 16 Abs. 9)



Zweite Säule: Prüfprogramm

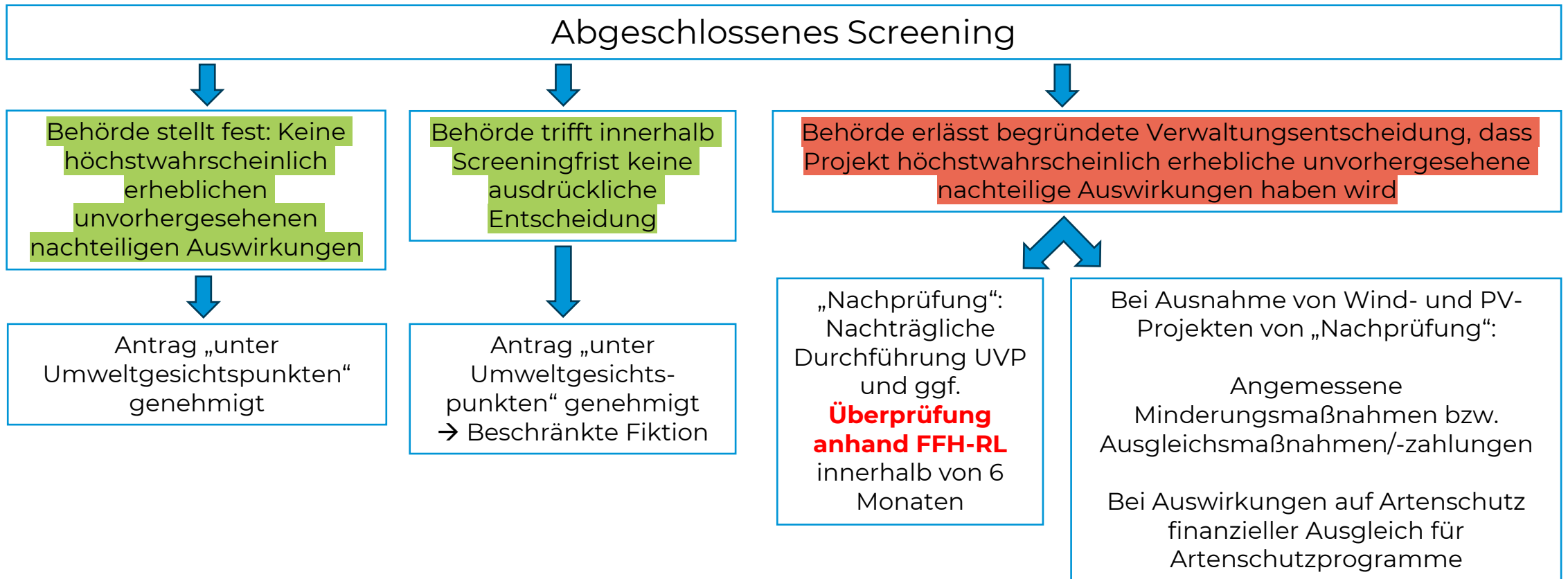
Änderungen im Prüfprogramm

- ▶ Wegfall von Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und FFH-Verträglichkeitsprüfung (Art. 16a Abs. 3), sofern Regeln und Maßnahmen aus dem Plan eingehalten
- ▶ Wegfall der sonstigen Prüfpflichten aus dem EU-Umweltrecht und Ersetzung durch ein Screening (Art. 16a Abs. 4 und 5)
- ▶ Vereinbarkeitsvermutung mit Ge- und Verboten des EU-Umweltrechts (Art. 15c Abs. 1 UAbs. 3): Bei Einhaltung der Regeln und Durchführung der Minderungsmaßnahmen aus dem Plan wird davon ausgegangen, dass kein Verstoß vorliegt gegen
 - habitatschutzrechtliche Vermeidungsgebote nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL
 - artenschutzrechtliche Zugriffsverbote für FFH-Arten nach Art. 12 Abs. 1 FFH-RL
 - artenschutzrechtliche Zugriffsverbote für Vögel nach Art. 5 VS-RL
 - wasserrechtliches Verschlechterungsverbot/Verbesserungsgebot nach Art. 4 Abs. 1 lit. a) WRRL
- ▶ Aber: Kein Wegfall von Prüfpflichten aus dem nationalen Recht (Denkmalschutzrecht, Luftverkehrrecht, Baurecht etc.)

Vorgaben zum Screening

- ▶ Prüfung des EU-Umweltrechts nur noch im Rahmen eines sog. Screenings:
 - Prüfung, ob Projekt angesichts der ökologischen Sensibilität des geografischen Gebiets **höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen** haben wird, die bei der Umweltprüfung des Plans und ggf. der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ermittelt wurden und die nicht durch die Maßnahmen gemindert werden können, die in den Plänen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten aufgeführt sind oder vom Projektträger vorgeschlagen wurden → Prüfungsmaßstab? Standortbezogene UVP-Vorprüfung? (Erwägungsgrund 25)
 - Datengrundlage für das Screening: Informationen des Projektträgers über Merkmale des Projekts, Einhaltung der im Plan festgelegten Regeln und Maßnahmen, etwaige zusätzliche Maßnahmen des Projektträgers und wie damit auf Umweltauswirkungen reagiert wird; ggf. Nachforderung durch Behörde, aber: **nur vorhandene Daten** (Erwägungsgrund 35)!
 - Frist für das Screening: **45 Tage** ab Einreichung ausreichender erforderlicher Informationen; 30 Tage bei Kleinanlagen < 150 kW und Repowering

Konsequenzen nach abgeschlossenem Screening





Vergleich EU-Notfall-VO und Beschleunigungsgebiete

Art. 6 EU-Notfall-Verordnung

Umsetzung

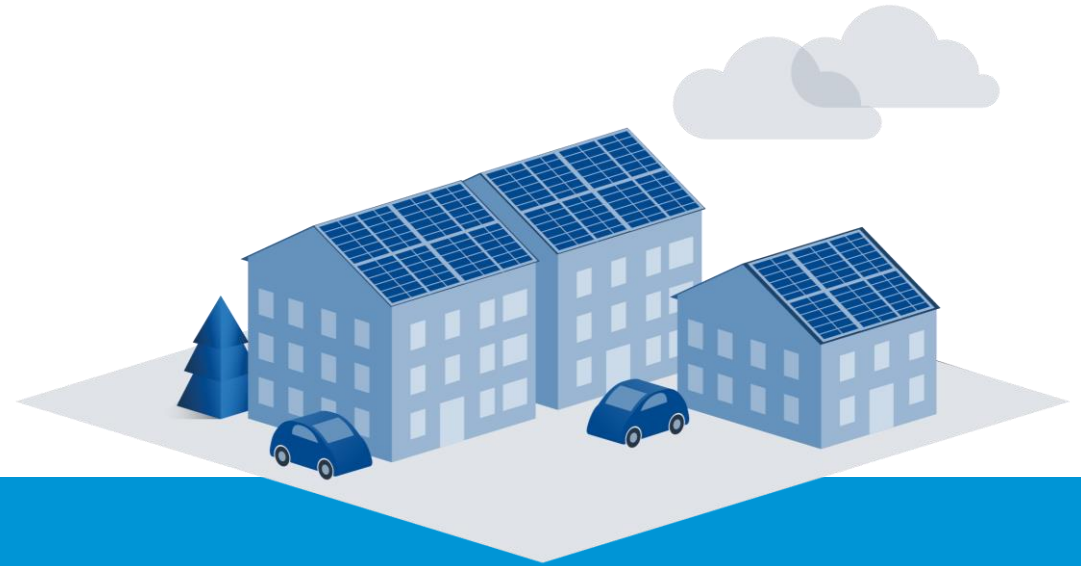
§ 6 WindBG
§ 72a WindSeeG
§ 43m EnWG
§ 14b UVPG

„Die Mitgliedstaaten **können Ausnahmen** für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien sowie für Projekte im Bereich Energiespeicherung und Stromnetze, die für die Integration erneuerbarer Energie in das Elektrizitätssystem erforderlich sind, **von der Umweltverträglichkeitsprüfung** gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU und **von den Bewertungen des Artenschutzes** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG vorsehen, sofern das Projekt in einem für erneuerbare Energien oder Stromnetze vorgesehenen Gebiet für damit verbundene Netzinfrastruktur, die für die Integration erneuerbarer Energie in das Elektrizitätssystem erforderlich ist, durchgeführt wird, falls die Mitgliedstaaten ein **solches Gebiet ausgewiesen haben**, und dieses Gebiet einer **strategischen Umweltprüfung** gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates unterzogen worden ist. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass auf der Grundlage der vorhandenen Daten **geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen** ergriffen werden, um die Einhaltung von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG zu gewährleisten. Falls solche Maßnahmen nicht verfügbar sind, stellt die zuständige Behörde sicher, dass der Betreiber einen **finanziellen Ausgleich für Artenschutzprogramme zahlt**, damit der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird.“

Gültigkeitsdauer: 18 Monate → 30.12.2022 – 30.06.2024

Vergleich EU-Notfall-VO und Beschleunigungsgebiete

	Art. 6 EU-Notfall-VO	Beschleunigungsgebiete
Voraussetzungen auf Planungsebene	<ul style="list-style-type: none"> • Gebietsausweisung • Strategische Umweltprüfung (SUP) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gebietsausweisung als Beschleunigungsgebiet • Strategische Umweltprüfung (SUP) • Regeln für Minderungsmaßnahmen in den Plänen
Rechtsfolgen auf Genehmigungsebene	<ul style="list-style-type: none"> • Wegfall Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) • Modifizierte Artenschutzprüfung (Minderungsmaßnahmen und/oder Ausgleichszahlungen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Wegfall Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) • Wegfall Artenschutzprüfung • Wegfall FFH-Verträglichkeitsprüfung • Wegfall EU-Gewässerschutzprüfung Aber: <ul style="list-style-type: none"> • „Screening“ nach erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen • ggf. Nachprüfung (UVP, FFH-RL) oder „modifizierte“ Umweltprüfungen (Minderungsmaßnahmen und/oder Ausgleichsmaßnahmen/-zahlungen)

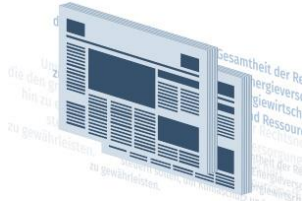


Fazit

Fazit

- ▶ Genehmigungsverfahren in Beschleunigungsgebieten werden erheblich modifiziert
- ▶ Verfahrensrechtliche Änderungen eher gering, Fristversäumung nicht sanktioniert
- ▶ Änderungen im Prüfprogramm dagegen erheblich, aber beschränkt auf das EU-Umweltrecht, Wegfall von
 - Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
 - FFH-Verträglichkeitsprüfung
 - EU-Artenschutzprüfung
 - EU-Gewässerschutzprüfung
- ▶ Wegfall der Prüfpflichten kann Verfahren erheblich vereinfachen und beschleunigen
- ▶ Neue Prüfpflichten (Screening, „Nachprüfung“) beinhalten noch viele Unklarheiten und damit das Risiko von Unsicherheiten und Verzögerungen → Konkretisierung notwendig!

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn



Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Um weiterhin als Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende wichtige Impulse setzen zu können, brauchen wir Ihre Unterstützung! Ihre Spende fördert unsere Forschung und hilft, die Energiewende voranzubringen.

Kontakt

Hannah Lallathin
Referentin Fundraising
lallathin@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken
IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83
BIC: BYLADEM1SWU

Frank Sailer
Leiter Forschungsgebiet Energieanlagen- und Infrastrukturrecht

sailer@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469